

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 152/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. Juli 1973

Hartung
Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
28. Juni 1973 ohne mündliche Verhandlung durch
Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , die
Richter Dr. B a r e s e l und
Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen
Richter S c h ö f f i s c h und S c h ä f e r
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
27. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 war der Kläger durch Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes in der Zeit ab 28. Juli 1938 zur Dienstleistung bei Baufirmen verpflichtet worden, die am Bau des Westwalls mitwirkten. Bei diesen Arbeiten zog sich der Kläger einen schweren Gelenkrheumatismus zu, weshalb er vom 1. November 1938 bis zum 21. Januar 1939 stationär behandelt wurde. Auf diese Erkrankung führt der Kläger ein Herzleiden zurück, welches später bei ihm beobachtet wurde. Er beantragte deswegen im September 1968 die Gewährung von Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Der Antrag wurde durch Bescheid vom 6. Januar 1969 abgelehnt, weil die beim Kläger bestehende Gesundheitsstörung nicht mit dem während seines Dienstes am Westwall aufgetretenen Gelenkrheumatismus zusammenhänge. Der Widerspruch des Klägers wurde durch Bescheid vom 23. Januar 1970 zurückgewiesen, worin auf ein internistisches Gutachten Bezug genommen und außerdem erklärt wurde, der Kläger habe keinen militärähnlichen Dienst i.S. des § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG geleistet.

Der Kläger hat seine hiergegen erhobene Klage auf § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG gestützt. Das Sozialgericht (SG) Detmold hat - nach internistischer Begutachtung des Klägers - am 20. April 1971 den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen

- 3 -



- 3 -

Bescheide verurteilt, eine Aortenstenose als Schädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger ab 1. September 1968 eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 60 v.H. zu gewähren: Der Arbeitseinsatz des Klägers am Westwall im Herbst 1938 sei gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG geschützt gewesen; die auf Grund behördlicher Maßnahmen erfolgte Mitwirkung des Klägers am Westwallbau habe unmittelbar mit der Vorbereitung von Kampfhandlungen zusammengehungen, die dann auch Anfang September 1939 tatsächlich ausgebrochen seien; ein enger zeitlicher Zusammenhang sei hierbei nicht erforderlich. Die Aortenstenose sei nach dem im Klageverfahren eingeholten Gutachten mit Wahrscheinlichkeit auf den Einsatz des Klägers beim Westwallbau zurückzuführen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 27. Januar 1972 die Klage abgewiesen: Der Einsatz des Klägers beim Westwallbau in der Zeit vom 28. Juli bis 30. Oktober 1938 habe nichts mit einer unmittelbaren Kriegseinwirkung i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG zu tun. Aus § 3 Abs. 1 Buchst. m BVG lasse sich kein Versorgungsschutz herleiten, da nicht die Organisation Todt, sondern ein Festungspionierstab für Arbeiten am Westwall im Bezirk Trier zuständig gewesen sei. Auch § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG komme nicht in Betracht, da der Kläger nicht auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938, sondern auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1938 verpflichtet worden sei.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten, vom LSG nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),



- 4 -

- 4 -

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG erfordere einen unmittelbaren Zusammenhang nur zwischen der behördlichen Maßnahme (hier Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes) und der Vorbereitung (Westwallbau) von Kampfhandlungen, nicht dagegen, daß die Kampfhandlungen unmittelbar auf diese Vorbereitung folgen.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Er hält das Berufungsurteil für zutreffend und verweist auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), u.a. das Urteil des erkennenden Senats vom 4. November 1959 (BVBl 1960, 43).

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Keinen Bedenken unterliegt die Auffassung des LSG, daß im vorliegenden Fall ein Versorgungsanspruch aus den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Buchst. k und m BVG nicht herzuleiten ist. Auch die Revision macht insoweit keine Einwände geltend, sondern meint lediglich, das LSG habe einen Anspruch des Klägers auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG zu Unrecht verneint. Die Auslegung, die der Kläger und das SG dieser Vorschrift zuteil werden lassen, trifft jedoch nicht zu.

Gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG gelten als unmittel-



- 5 -

- 5 -

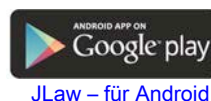
bare Kriegseinwirkung (§ 1 Abs. 2 Buchst. a BVG) im Zusammenhang mit dem Weltkrieg (hier 1939/45) stehende behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder deren Vorbereitung (ausgenommen allgemeine Verdunkelungsmaßnahmen). In der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 5 BVG wird erläuternd u.a. bemerkt, es könne sich hierbei z.B. um eine Heranziehung von Zivilpersonen zur Aushebung von Schützengräben für die unmittelbare Vorbereitung von Kampfhandlungen oder für die Verteidigung in Erwartung bevorstehender Kampfhandlungen, ferner zu Aufräumarbeiten unmittelbar nach Kampfhandlungen handeln. Mit dieser - an sich unverbindlichen - Erläuterung stimmt auch die Rechtsprechung insofern überein, als sie das Tatbestandsmerkmal des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG nicht in irgendeinem (theoretisch) vorstellbaren Kriegsgeschehen, sondern in (praktisch) "zu erwartenden" Kampfhandlungen erblickt (BSG 2, 265, 268; 29, 261). Das bedeutet, daß die auf behördliche Weisung eingeleiteten "Vorbereitungsmaßnahmen in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zu den aktuellen Kriegsvorhältnissen stehen müssen, wie es etwa im Herbst 1944 bei den Schanzarbeiten zur Errichtung des sog. Ostwalls der Fall gewesen ist (vgl. Urteil des 10. Senats vom 21. April 1967, Breithaupt 1967, 767, 768).

Die demgegenüber von der Revision im Einklang mit dem erstinstanzlichen Urteil vertretene Auffassung haftet an der Formulierung des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG und will herauslesen, daß ein "unmittelbarer Zusammenhang" nur zwischen der behördlichen Maßnahme und der (Kampf-) Vorbereitung, nicht aber zwischen dieser und der Kampfhandlung gegeben sein müsse. Mit dieser Argumentation ließe sich freilich der Anwendungsbereich der Vorschrift

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auch auf Maßnahmen erstrecken, die – sogar schon vor 1938 – der Wiederaufrüstung des Deutschen Reiches und damit letzten Endes der "Vorbereitung" eines Angriffskrieges dienten. Das wäre jedoch unhaltbar. Der erkennende Senat hat in seinem vom Beklagten angeführten Urteil vom 4. November 1959 (SozR Nr. 15 zu § 3 BVG und Nr. 24 zu § 5 BVG = BVB1 1960, 43) dargelegt, daß bei der Erprobung neuer Kampfmittel ein unmittelbarer Zusammenhang i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG erst eintritt, wenn die Vorbereitung der konkreten Kampfhandlungen beginnt. Das Urteil betraf die Probefahrt eines Unterwasserpanzers im Sommer 1940, also zu einer Zeit, als der Einsatz eines solchen Kampfmittels durchaus nahegerückt sein konnte; trotzdem fehlte nach Meinung des Senats dieser Entwicklungsmaßnahme der nahe örtliche und zeitliche Zusammenhang mit einer Vorbereitung von Kampfhandlungen, weil die Versuchsreihe noch nicht abgeschlossen war. Im Vergleich zu diesem Sachverhalt ist aber in dem hier zu entscheidenden Fall der Zusammenhang zwischen der Arbeitsverpflichtung des Klägers und "Kampfhandlungen oder deren Vorbereitung" noch viel entfernter. Der Zweite Weltkrieg stand Ende 1938 erst bevor und war noch nicht einmal mit Sicherheit zu erwarten. Völlig ungewiß war dabei zur Zeit des Einsatzes des Klägers am Westwallbau, ob eine kriegerische Verwicklung – falls sie durch die aggressive Politik Hitlers demnächst ausgelöst werden sollte – auch an einer Front gegenüber den Westmächten stattfinden würde; dies zeigt sich insbesondere daran, daß noch Mitte März 1939 der Überfall auf die Tschechoslowakei ohne bewaffnetes Eingreifen der Westmächte vonstatten gehen konnte. Vielfältige politische Ereignisse mußten sich erst noch abspielen, bis schließlich ab

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

3. September 1939 der Westwall zum Instrument einer Kriegführung und dann auch zum Schauplatz von Kampfhandlungen wurde. In der Zeit von Juli bis Oktober 1938 konnte somit noch nicht die Rede davon sein, daß die Westwallbauarbeiten als Vorbereitung von Kampfhandlungen anzusehen waren. Der Arbeitseinsatz des Klägers, bei dem er sich den Gelenkrheumatismus zuzog, war also - wie das LSG zutreffend entschieden hat - versorgungsrechtlich nicht geschützt.

Die Revision ist hiernach unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)